

Entwicklung des Bergwerksees

Gemeinsame Beratung

Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschuss

Dienstag, 01.02.2022

HEUTE: Festlegung politischer Leitlinien

Allgemeine Einstellung der Ausschussmitglieder

- Gewünscht?
- Nicht gewünscht?

Zeitliche Einordnung

- Kurzfristig (1-6 Monate)
- Mittelfristig (1-2 Jahre)
- Langfristig (3/5/10 Jahre)

Danach...

- Abklärung mit HSGB juristische Einschätzung
- Einschätzung der kommunalen Versicherung
- Erarbeitung eines „Sicherheitskonzeptes“
- Erarbeitung eines „Gestaltungskonzeptes“
- Erarbeitung eines Finanzierungsmodells
- Schaffung von Baurecht (Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen)
- Einbeziehung der Landwirte/ Anlieger/ Nutzer, UNB, weiterer Fachbehörden etc.

Einbindung der Bürger/innen

Maßnahme:

Einrichten eines stabilen Zaunes (Stabgitter)

- auf Basis der fachlichen Gutachten und der Einschätzung der Juristen des Hessischen Städte und Gemeindebundes müssen die nicht standsicheren Böschungsbereiche für eine öffentliche Nutzung gesperrt werden dies gelingt laut Auffassung der Juristen nur mit einem Zaun und mit Hinweisschildern mit Piktogrammen.
- Erster Vororttermin mit UNB am 10.05.2021: Höhe 1,80 2,00m, partielle Öffnung für Hase, Igel und Co. + 2 Tore

Regelmäßige Kontrollen

Externer Sicherheitsdienst

- Externer Sicherheitsdienst
- Freiwilliger Polizeidienst
- ~~Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk~~

Anlegen eines Rundwanderweges

- Sanierung des vorhandenen Weges
- Lückenschluss

- Routenfestlegung
 - Innen/ außen
 - Mit/ ohne permanenten Blick auf das Wasser

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
<input type="radio"/> Kurzfristig	
<input type="radio"/> Mittelfristig	
<input type="radio"/> Langfristig	

HSGB:

Anlegen eines Rundwanderweges

Soweit es die Überlegungen bezüglich des Anlegens eines Rundwanderweges angeht, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern dieser Wanderweg in ausreichendem Abstand zur Böschung des Sees angelegt würde. Dies gilt auch im Hinblick auf Naturkundelehrpfade sowie Barfußpfade. Hier muss sichergestellt werden, dass der Weg keinen Anreiz dafür schafft, den Bergwerksee als Badesee zu benutzen. Dies könnte ergänzend dadurch erfolgen, dass auf den Rundwanderwegen bzw. zwischen dem Rundwanderweg und der Seefläche gut sichtbare Schilder mit Piktogrammen aufgestellt werden, die verdeutlichen, dass ein Baden im See nicht gestattet ist.

Aufstellen von weiteren Bänken und Waldsofas

- Festlegung der Standorte - Bürgerbeteiligung

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
<input type="radio"/> Kurzfristig	
<input type="radio"/> Mittelfristig	
<input type="radio"/> Langfristig	

HSGB:

Aufstellen von Bänken und Sofas

Hier kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Rechtliche Bedenken würden nur dann bestehen, wenn die Bänke und Sofas unmittelbar im Böschungsbereich stehen würden.

Pflege und Aufwertung der Streuobstwiesen

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
<input type="radio"/> Kurzfristig	
<input type="radio"/> Mittelfristig	
<input type="radio"/> Langfristig	

Beibehaltung der Beweidung durch Schafe

- Klärung der benötigten Flächen
- Fortschreibung/ Änderung des Pachtvertrages

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
<input type="radio"/> Kurzfristig	
<input type="radio"/> Mittelfristig	
<input type="radio"/> Langfristig	

Anlegen einer Hundewiese

Zu klären:

Einzäunung möglich?

Parkplätze?

Zufahrt?

Harmoniert mit anderen Nutzer/innen?

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
<input type="radio"/> Kurzfristig	
<input type="radio"/> Mittelfristig	
<input type="radio"/> Langfristig	

HSGB:

Anlegen einer Hundewiese

Hier gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Es muss gewährleistet sein, dass die Hundewiese von dem Bergwerksee entfernt liegt. Der Bergwerksee darf insoweit nicht zum Anziehungspunkt für die Hundebesitzer werden, die Hunde direkt im Bergwerksee baden zu lassen.

Öffnung für Naturschutztaucher

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
○ Kurzfristig	
○ Mittelfristig	
○ Langfristig	

Überlassen des Sees für Naturschutztaucher für eine bestimmte Anzahl von Tauchgängen

Soweit Tauchgänge zum Erkunden des Sees geplant sind, gelten grundsätzlich die obigen Ausführungen entsprechend. Auch hier könnten die genannten Gefährlichkeiten des Sees zu einer Verletzung führen. Sicherlich wird man hier aber berücksichtigen müssen, dass die Taucher über ein spezielleres Fachwissen verfügen und eine Nutzung des Sees nicht vergleichbar ist mit einer Nutzung durch Privatpersonen.

Soweit es sog. Haftungsausschlusserklärungen betrifft, ist anzumerken, dass ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruht, unzulässig ist (§ 309 Nr. 7a BGB). Dies gilt zumindest dann, wenn es sich bei den Haftungserklärungen um solche handelt, die für eine Vielzahl von Vertragsparteien verwendet wurden und vorformuliert sind. Dabei fallen auch Vorformulierungen des Verwenders (hier der Stadt), die von der Vertragspartei selbst geschrieben werden, hierunter (Palandt, Kommentierung zum BGB, § 305 BGB, Rdnr. 5). Insofern könnten entsprechende Haftungsausschlussregelungen letztendlich keinen rechtssicheren Haftungsausschluss der Gemeinde begründen. Sofern diese erfolgen sollen, sollte ausführlich die Situation des Bergwerksees dargelegt und insbesondere auf die vorgefallenen Böschungsrutschungen, die steilen Böschungen und ggf. vorliegenden Untiefen verwiesen werden. Außerdem sollte ausgeführt werden, dass es sich um eine Hinterlassenschaft des ehemaligen Braunkohlenbergbaus handelt. In der Haftungsausschlusserklärung sollte formuliert werden, dass dem Nutzer dies bekannt ist und dass er den See lediglich für eine entsprechende Anzahl von Tauchgängen nutzt. Zu überlegen wäre auch, das Datum sowie die Uhrzeiten der Tauchgänge festzulegen. Ob bzw. inwieweit die Gemeinde eine Wasseraufsicht z.B. DLRG stellen muss, ist als offen zu bezeichnen. Personen mit der notwendigen Qualifikation, also entweder das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber oder eine nachweislich vergleichbare Qualifikation anzunehmen ist. Insofern wäre bei dem Tauchsportclub nachzufragen, ob ggf. entsprechende Personen vorhanden sind, die Aufsicht führen können.

Öffnung für Angelsportvereine

Festhalten an dem Grundsatz: Das Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten.

Keine Einrichtung von Gebäuden/ Unterstandsmöglichkeiten etc.

Keine (größeren) Veranstaltungen des Vereins

Aufstellen von Zelten und Übernachtangeln sollte auch untersagt werden

Kein Grillen und Co.

Keine Boote oder Ähnliches auf der Wasserfläche

Keine Parkflächen; lediglich Halten zum Be und Entladen

Ausgewiesene Flächen im „Abbruch sicheren“ Bereich

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Pachtdauer, Pachtzins etc.)

Erarbeitung eines Bewirtschaftungskonzepts

Fortführung des Austausches und Klärung der offenen Fragen

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
<input type="radio"/> Kurzfristig	
<input type="radio"/> Mittelfristig	
<input type="radio"/> Langfristig	

HSGB:

Nutzung durch einen Angelsportverein

Soweit es die Nutzung durch ein Angelsportverein betrifft, verbietet sich dies im südlichen und westlichen Bereich des Sees, da es hier bereits zu Böschungsrutschungen gekommen ist. Im Hinblick auf die anderen Bereiche des Sees wird dies eher als unproblematisch angesehen, wobei auch hier zu berücksichtigen ist, dass es bei einem Hereinfallen in den See u. U. aufgrund der Böschungsneigung schwierig sein kann, wieder aus dem See herauszukommen. Da der Gemeinde bekannt ist, dass der Bergwerksee insgesamt über steile Böschung verfügt, kann hier ein fahrlässiges Handeln nicht ausgeschlossen werden. Auch der Angelsportverein müsste deshalb über die potenziellen Gefährlichkeiten des Sees im Einzelnen unterrichtet werden. Ob bzw. inwieweit dieser die Information allerdings an seine Mitglieder weitergibt, ist offen. Insoweit könnte sich das verunglückte Mitglied im Schadensfalle an die Gemeinde halten. Mit dem Angelsportverein müsste insoweit zumindest eine Haftungsfreistellungserklärung vereinbart werden für den Fall des Schadens eines Mitgliedes. Letztlich eröffnet die Gemeinde mit der Zulassung des Angelns an dem Bergwerksee „einen Verkehr“, so dass ein fahrlässiges Handeln der Gemeinde im Schadensfalle nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Surfen zulassen

- Nutzung der Wasserfläche für verschiedene Wassersportarten (wie Windsurfen,
- Wingfoilen , Kitesurfen und SUPen
- geteilte Nutzung (nach Bereichen) vorstellbar!?

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
<input type="radio"/> Kurzfristig	
<input type="radio"/> Mittelfristig	
<input type="radio"/> Langfristig	

Naturschutz priorisieren

Teil-/Gesamtfläche einplanen!?

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
<input type="radio"/> Kurzfristig	
<input type="radio"/> Mittelfristig	
<input type="radio"/> Langfristig	

Badebetrieb eröffnen

Teil-/oder Gesamtfläche freigeben!?

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
○ Kurzfristig	
○ Mittelfristig	
○ Langfristig	

HSGB:

Durchführung eines Badebetriebes

An die Durchführung eines Badebetriebes sind erhöhte Verkehrssicherungspflichten zu stellen. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht an Seen hängt entscheidend von der Ausgestaltung der Einrichtung ab. Sofern an der Badestelle eine Infrastruktur eingerichtet wird, wie z. B. Umkleidekabinen und Duschen oder Badeinseln und Stege, gewinnt der See an Anziehungskraft, so dass erhöhte Verkehrssicherungspflichten, wie auch eine Wasseraufsicht (Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V) erforderlich werden können. Insgesamt ergeben sich aus den Richtlinien R94.12 sowie R94.13 der. die erforderlichen Verkehrssicherungspflichten für Badestellen, Gewässer bzw. öffentliche Naturbäder.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in dem Sachverständigengutachten ist von einer Nutzungsmöglichkeit als Badesee derzeit nicht auszugehen. Dies betrifft vor allem den südlichen und westlichen Bereich des Bergwerksees, in dem bereits Böschungsrutschungen stattgefunden haben. Aber auch der andere Bereich des Bergwerksees enthält aufgrund der nicht vollständigen Verfüllung mit Wasser steile Böschungen, die sich unmittelbar am Wasserrand befinden, so dass hier die Problematik besteht, dass ein Herauskommen aus dem See problematisch sein könnte. Es wird insoweit auf das vorzitierte Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt verwiesen. Grundlage des Urteils war hier gerade auch das Vorliegen einer steilen Böschung und die damit einhergehende Haftungsproblematik. Darüber hinaus kann sicherlich nicht ausgeschlossen werden, dass der See über Untiefen bzw. Felsspalten verfügt und insofern Gefährlichkeiten vorhanden sind. Hier müssten im Einzelnen eine Sachverständigenüberprüfungen erfolgen, ob ein Badebetrieb zugelassen werden kann.

Infrastrukturmaßnahmen

Baurecht schaffen

- Wasseranschluss
- Stromanschluss
- Kanalanschluss
- Toilettenanlagen
- Verkehrsflächen

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
<input type="radio"/> Kurzfristig	
<input type="radio"/> Mittelfristig	
<input type="radio"/> Langfristig	

Schaffung von Parkplätzen

Schaffung von Wohnmobilstellplätze

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
<input type="radio"/> Kurzfristig	
<input type="radio"/> Mittelfristig	
<input type="radio"/> Langfristig	

HSGB:

Schaffung von Parkplätzen direkt am See/Wohnmobilstellplätze

Die Schaffung von Parkplätzen direkt am See bzw. von sog. Wohnmobilstellplätzen ist grundsätzlich als unproblematisch anzusehen, sofern nicht weitere Infrastruktur geschaffen wird und deutlich wird, dass der Bergwerksee nicht zum Baden dienen soll, sondern als allgemeines Erholungsgebiet, z.B. für Wanderungen sein soll.

Weitere Ideen

- Barfußpfad
- Naturkundelehrpfad
- Aussichtsplattform für Vogelkundler etc.
- „kleine“ Kulturreihe (50 100 Personen, Kabarett, A cappella Konzerte, Lesungen)
- „mobile“ standesamtliche Trauungen
- Mehr Generationen Sport-/Spielgeräte

Gewünscht?	Nicht-Gewünscht?
<input type="radio"/> Kurzfristig	
<input type="radio"/> Mittelfristig	
<input type="radio"/> Langfristig	

HSGB:

Mobile standesamtliche Trauungen

Mobile standesamtliche Trauungen in einem Abstand von ca. 40 – 50m zum See werden als unbedenklich angesehen, sofern die entsprechenden Schilder angebracht sind.

Sofern die Trauungen unmittelbar am Bergwerksee erfolgen sollen, indem z. B. ein Steg errichtet wird, müsste nach diesseitiger Sicht sichergestellt werden, dass ein Hereinfallen in den See ausgeschlossen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass bei den mobilen standesamtlichen Trauungen viele Personen und u. a. auch Kinder anwesend sind, so dass hier entsprechende Sicherungen erfolgen müssten.

Weiteres Vorgehen

- ✓ Beratung im Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung, Umwelt sowie im Haupt --, Finanz und Wirtschaftsausschuss (gemeinsame Beratung)
- ✓ Festlegen der kurz-/mittel- und langfristigen Maßnahmen und Projekte, die Zustimmung finden
- Juristische Fachberatung durch den Hessischen Städte und Gemeindebund als Voraussetzung für die Weiterentwicklung
- Aktuelle Standsicherheitsberechnungen/ neuere Untersuchungen
- Einbeziehung der Haftpflichtversicherung – Deckungsschutz im Schadensfall
- Einbeziehung aller Interessengruppen
- Einbeziehung aller Bürgerinnen und Bürger
- Bereitstellung der Planungskosten im Haushaltsplan 2023
- Schaffung von Baurecht etc.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Auf weiterhin konstruktive Beratungen.